



Bauwerber:
Adresse:
Ort:

Bezeichnung geplantes Bauvorhaben	Gst. Nr.	KG

Baubescheid Datum	Zahl

BESTÄTIGUNG DER ÄUSSEREN WANDFLUCHTEN **durch eine befugte Person oder Stelle** **gemäß § 38 Abs. 2 TBO 2022**

Als Beauftragter des Bauherrn teile ich der Baubehörde mit, dass im Sinne des § 38 Abs. 2, TBO 2022 die Bodenplatte bzw. das Fundament eingemessen wurde. Der Verlauf der äußeren Wandflucht ist

- ☐ mittels eingemessenem Schnurgerüst
- ☐ einer Markierung auf der Bodenplatte mit Farbe

deutlich sichtbar gekennzeichnet worden.

Es wird bestätigt, dass die gekennzeichneten äußeren Wandfluchten der Baubewilligung entsprechen.

Die Höhe und Situierung der Bodenplatte bzw. die Höhe und Situierung des Fundamentes am Bauplatz stimmen mit den Plänen und der Baubewilligung überein.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Befugten

Hinweis für den Bauherrn:

Gemäß § 38 Abs. 2 der Tiroler Bauordnung 2022 hat der Bauherr nach der Fertigstellung der Bodenplatte bzw. des Fundamentes, durch eine befugte Person oder Stelle, den auf Grund der Baubewilligung sich ergebenden Verlauf der äußeren Wandfluchten mittels eines eingemessenen Schnurgerüsts oder auf eine sonstige geeignete Weise zu kennzeichnen und der Behörde eine von der betreffenden Person oder Stelle ausgestellte Bestätigung darüber vorzulegen.

Befugte Personen sind:

Bevorzugt Ziviltechniker für Vermessung, ansonsten Ziviltechniker für Bauwesen, Hochbau u. ä. sowie Baumeister, Zimmermeister bei Gebäuden, die überwiegend aus Holz bestehen.